

Fallstudien zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Liechtenstein

Die Einnahmen der *anderen* vom Staat eingehobenen Steuern²⁷² werden nach dem *Gesamtverbundsystem* zusammengefasst (Art. 1 FinzuwG): Für die Gesamtheit dieser gemeinschaftlichen Steuern wird eine einheitliche Aufteilungsquote festgelegt. Derzeit (1995) erhalten die Liechtensteiner Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs nach Art. 2 FAG beziehungsweise nach dem jährlichen Finanzgesetz 14 Prozent der Steuereinnahmen dieses Gesamtverbunds.²⁷³

Als *Fazit* bleibt zu ziehen: *Im vertikalen Finanzausgleich befindet sich die staatliche Ebene als Gesetzgeber, der das Steuergesetz und das Finanzausgleichsgesetz jederzeit zu seinen Gunsten verändern kann, gegenüber den Gemeinden in der stärkeren Position.* Solche diskretionären Änderungen des vertikalen Finanzausgleichs haben in der Vergangenheit auch immer wieder stattgefunden. Der Anteil der Gemeinden an den Finanzausgleichsabgaben (Art. 2 Finanzausgleichsgesetz) wurde sukzessive gesenkt (siehe Punkt 4.6.3.1.2).

Dies führte dazu, dass im Jahr 1995 das Land insgesamt *zwei Drittel* der Steuereinnahmen (282.7 Mio. CHF) behalten kann, während für die Gemeinden *ein Drittel* verbleibt (141.1 Mio. CHF, siehe Tabelle 4.26). 1980 betrug dieses Verhältnis noch *63 zu 37 Prozent* (101 zu 59.3 Mio. CHF). Das Land als Steuer- und Finanzausgleichsgesetzgeber hat die Steueraufteilung also um einige Prozentpunkte zu seinen Gunsten verändert.

4.6.2.2.2 Der horizontale Finanzausgleich

Beim horizontalen Finanzausgleich stehen interkommunale/interregionale Gerechtigkeitserwägungen im Vordergrund. Ein nivellierender Effekt auf die Finanzausstattung einer Gebietskörperschaft kann auf zweierlei Weise erreicht werden (siehe Zimmermann/Henke 1994, S. 190 ff.): Der *horizontale Finanzausgleich in reiner Form* besteht darin, dass die reichen Gebietskörperschaften an die armen der gleichen Ebene einen Ausgleich zahlen.²⁷⁴ Beim *vertikalen Finanzausgleich mit horizon-*

²⁷² Es handelt sich dabei um die Gesellschaftssteuern, die Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer, die Warenumsatzsteuer/Mehrwertsteuer, die Stempelabgaben, die Couponsteuern, die Motorfahrzeugsteuern, die Rentnersteuern, die Quellensteuern und die Zollerträge (siehe Art. 1 FinzuwG).

²⁷³ Die Steuern und Abgaben gemäss Finanzausgleich belaufen sich 1995 auf 227.1 Mio. CHF, wovon die Gemeinden 43.3 und das Land 183.8 Mio. CHF erhalten.

²⁷⁴ Angewandt wird diese Methode beim Länderfinanzausgleich in Deutschland.